



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

Bundesamt für Energie
Abteilung Recht und Sachplanung
3003 Bern

Per E-Mail an:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Luzern, 30. Juni 2020

Protokoll-Nr.: 824

Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten Anfang 2021: Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, *Liebe Simona*
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. April 2020 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK die Kantonsregierungen und weitere interessierte Kreise zur Vernehmlassung zu der im Betreff angeführten Änderungsvorlage eingeladen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates äussern wir uns zu den Änderungsentwürfen wie folgt:

Änderungen Energieverordnung (EnV; SR 730.01)

Zu Art. 9a (baubewilligungsfreie Bauten und Anlagen):

Der neue Artikel 9a der Energieverordnung sieht vor, dass Bauten und Anlagen zur Abklärung der Standorteignung von Windenergieanlagen künftig ohne Baubewilligung errichtet werden dürfen. Diese Bauten und Anlagen lassen sich allerdings nicht ohne Bodeneingriffe (Fundamente für Verspannungsseile, Leitungsgräben etc.) realisieren. Dabei können archäologische Fundstellen beschädigt oder gar zerstört werden. Dies betrifft sowohl die eingetragenen Fundstellen AFS (§ 13a Luzerner Gesetz über den Schutz der Kulturdenkmäler; SRL Nr. 595) oder auch noch nicht erfasste Fundstellen in Verdachtsgebieten.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass im Konzept Windenergie des Kantons Luzern, welches sich bis Ende Mai 2020 in der Anhörungsphase befand, jene Gebiete ausgeschieden werden, in denen aus unterschiedlichen Gründen bzw. übergeordneten Interessen (etwa Ortsbildschutz) keine Windkraftanlagen möglich sind. Ungeachtet der Bewilligungspflicht für Bauten und Anlagen zur Abklärung der Standorteignung müssen diese dem kantonalen Konzept Windenergie entsprechen. Das bedeutet, dass auch Bauten und Anlagen zur Abklärung der Standorteignung in den gemäss Konzept Windenergie ausgeschlossenen Arealen nicht erlaubt sind.

Um den gewichtigen öffentlichen Interessen von nationaler und kantonaler Bedeutung (Archäologie, ISOS, aber auch Landschafts- und Naturschutz) Rechnung zu tragen, ist eine Meldepflicht vorzusehen. Damit können potentielle Eingriffe in archäologische Fundstellen oder Kulturdenkmäler frühzeitig erkannt und verhindert sowie eine richtplankonforme Standortwahl besser gesteuert werden.

Antrag

Art. 9a Abs. 2 EnV ist dahingehend anzupassen, dass die Kantone ein Meldeverfahren für temporäre Bauten und Anlagen zur Standorteignung für Windenergieanlagen vorzusehen haben.

Zu Art. 69a (Räumliche Übersicht der Elektrizitätsproduktionsanlagen):

Zahlreiche Vollzugs- und Bewilligungsmassnahmen, die sich aus der Energiegesetzgebung des Bundes ergeben, fallen bei den Kantonen und Gemeinden an. Die dabei gesammelten Daten stehen in der Hoheit der Kantone. Die Kantone fassen deshalb die Daten der Elektrizitätsproduktionsanlagen gemeinsam mit der Vollzugsstelle gemäss EnG zusammen und stellen sie dem Bund zur Verfügung.

Damit der Datenaustausch reibungslos erfolgt, müssen Datenmodelle festgelegt und umgesetzt werden. Die schliesslich entstehende Gesamtsicht der Elektrizitätsproduktionsanlagen muss sowohl auf Kantons- als auch auf Bundesebene publiziert werden (können), da sich die Bürger hauptsächlich auf den Geoportalen der Kantone informieren. Es ist daher unabdingbar, dass die Geodaten auch auf diesen Portalen zur Verfügung stehen. Dies muss auch für die Gesamtsicht gemäss Abs. 2 gelten, wobei aufgrund der Erläuterungen nicht ganz klar ist, was mit der Gesamtsicht genau gemeint ist. Die dafür erforderliche Zusammenarbeit zwischen Bund und den Kantonen kann über etablierte Gefässe wie die Konferenz der Kantonalen Geoinformationsstellen (KKGeo) erfolgen.

Antrag

Die Absätze 1 und 2 sind wie folgt zu ergänzen:

¹ Die Vollzugsstelle dokumentiert in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen gemäss den Vorgaben des BFE sämtliche registrierten Elektrizitätsproduktionsanlagen in Form von Geodaten und stellt die Geodaten gemäss definiertem Datenmodell dem BFE und den Kantonen zur Verfügung.

² Das BFE und die Kantone erstellen und publizieren eine Gesamtsicht, die insbesondere folgende Angaben zu den einzelnen Elektrizitätsproduktionsanlagen enthält:

...

Änderungen Verordnung über Geoinformation (GeoIV; SR 510.620)

Zu Anhang 1: Katalog der Geobasisdaten des Bundesrechts

Zahlreiche Vollzugs- und Bewilligungsmassnahmen, die sich aus der Energiegesetzgebung des Bundes ergeben, fallen bei den Kantonen und Gemeinden an. Die dabei gesammelten Daten stehen deshalb in der Hoheit der Kantone. In den Erläuterungen zur Revision der Geoinformationsverordnung (S. 11) wird allerdings fälschlicherweise von Geobasisdaten *des Bundes* gesprochen, was dem Geoinformationsgesetz (GeoIG; SR 510.62) widerspricht. Bei den Elektrizitätsproduktionsanlagen handelt sich um einen Geobasisdatensatz *nach Bundesrecht in der Zuständigkeit der Kantone*. Die dafür zuständigen Stellen sind die Kantone.

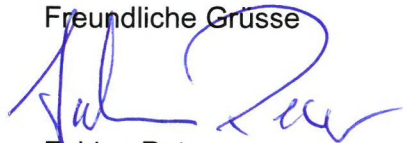
Das heisst auch, dass die Daten nicht ausschliesslich beim BFE publiziert und bereitgestellt werden können, sondern nur mit den Kantonen gemeinsam und/oder koordiniert.

Antrag

In der Tabelle in Anhang 1 in der Zeile «Elektrizitätsproduktionsanlagen» ist die Spalte «zuständige Stelle» folgendermassen zu ändern: Kantone/(Vollzugsstelle).

Zu den übrigen Revisionsvorlagen haben wir keine Bemerkungen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten um Berücksichtigung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse



Fabian Peter
Regierungsrat